



Zusammenfassende Elterninformation zu Versetzungsregelungen

(Stand: 21.06.2021)

Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um versetzt zu werden?

Es wird am Ende des Schuljahres 2021 **Versetzungsentscheidungen** geben. Durch eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind ausnahmsweise Nachprüfungen in mehreren Fächern möglich. Zudem wird das freiwillige Wiederholen einer Klasse ermöglicht, ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer an einer Schule. Diese Wiederholung wird durch die Erziehungsberechtigten beantragt. Bitte stellen Sie den Antrag bis Freitag, 25.06.2021, 12 Uhr über das Sekretariat.

Um coronabedingte Benachteiligungen auszugleichen, wurde auch auf das Versenden der so genannten „Blauen Briefe“ (gemäß § 50 Abs. 4 SchulG) verzichtet. Damit können mehr Schülerinnen und Schüler als nach bisheriger Regelung versetzt werden: Minderleistungen in **einem** Fach, die abweichend von der im letzten Zeugnis erteilten Note nicht mehr ausreichend sind, werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für den Übergang Jgst. 9 in EF: Da mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wird, sind unverändert alle Minderleistungen relevant.

Für die Oberstufe gelten gesonderte Regelungen, über die die Stufenleitungen die Schülerinnen und Schüler informieren.

Regelung nach der 6. Klasse Gymnasium/Erprobungsstufe in diesem Jahr

Am Ende der Erprobungsstufe soll die Klassenkonferenz auf der Grundlage der erfolgten Leistungsbewertungen eine Aussage dazu treffen, ob eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Die Entscheidung über eine Wiederholung der Klasse an der bisherigen Schule oder einen Schulformwechsel soll jedoch ausnahmsweise und nach Beratung durch die Schule weitestgehend den Eltern überlassen werden. Bitte stellen Sie den Antrag auf Wiederholung bis Freitag, 25.06.2021, 12 Uhr über das Sekretariat.